Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern,

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Langen Brütz,

Wahl der Ortsteilvertretungen Gädebehn und Wessin in der Stadt Crivitz

am Datum **20.09.2026** **von 8.00 bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinden Name **Barnin, Bülow, Cambs, Demen, Gneven, Langen Brütz, Raben Steinfeld, Sukow und Zapel** bilden je einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift

Gemeinde Barnin, Gemeindezentrum, Lindenstraße 9, 19089 Barnin – barrierefrei

Gemeinde Bülow, Gemeindezentrum Bülow, Schlossstraße 8a, 19089 Bülow – nicht barrierefrei

Gemeinde Cambs, Speiseraum der Regionalschule „Am Mühlenberg“, Retgendorfer Weg 24, 19067 Cambs – barrierefrei

Gemeinde Demen, Multiples Haus, Fritz-Reuter-Straße 18a, 19089 Demen – barrierefrei

19089 Friedrichsruhe, Gemeindezentrum, Hauptstraße 10, 19089 Friedrichsruhe – barrierefrei

Gemeinde Gneven, Gemeindezentrum, Am Hang 14,19065 Gneven – barrierefrei

Gemeinde Langen Brütz, Gemeindezentrum, Hauptstr. 12a, 19067 Langen Brütz – nicht barrierefrei

Gemeinde Raben Steinfeld, Planet GmbH-Gebäude, Residence Park 1-7, 19065 Raben Steinfeld – barrierefrei

Gemeinde Sukow, Dorfgemeinschaftshaus Saal, Am Dorfplatz 13, 19079 Sukow – barrierefrei

Gemeinde Zapel, Gemeindehaus, Dorfstraße 30, 19089 Zapel - barrierefrei

Die Gemeinde Name **Banzkow** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1
Wahlraum: **Störtal Banzkow, Straße des Friedens 12, 19079 Banzkow**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2
Wahlraum: **Feuerwehrgebäude, Straße der Befreiung 38, 19079 Banzkow**
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3
Wahlraum: **Feuerwehr Mirow, Unter den Linden 46a,**
19079 Banzkow OT Mirow
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4
Wahlraum: **Goldenstädt Gemeindezentrum, Theodor-Körner-Straße 9,**
19079 Banzkow OT Goldenstädt
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Stadt Name **Crivitz** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1
Wahlraum: **Bürgerhaus, Rathausstraße 1, 19089 Crivitz**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2
Wahlraum: **Grundschule/Hort, Schulstraße 1, 19089 Crivitz**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3
Wahlraum: **KITA „Uns Lütten“, Straße der Freundschaft 39, 19089 Crivitz**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4
Wahlraum: **Dorfgemeinschaftshaus Kladow, Parkweg 2,**
19089 Crivitz OT Kladow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5
Wahlraum: **Kulturhaus Wessin, Am Kulturhaus 10,**
19089 Crivitz OT Wessin
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Name **Dobin am See** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 2
Wahlraum: **Gemeindehaus Retgendorf, Seestraße 24,**
19067 Dobin am See OT Retgendorf
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3
Wahlraum: **Feuerwehrhaus Liessow, Schweriner Straße 9,**
19067 Dobin am See OT Liessow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Name **Leezen** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1
Wahlraum: **Sporthalle, Schloßstraße 4 b, 19067 Leezen**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3
Wahlraum: **Feuerwehrhaus Görslow, Resthof 19c, 19067 Leezen OT Görslow**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4
Wahlraum: **Feuerwehrhaus Rampe, Dorfplatz 2a, 19067 Leezen OT Rampe**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5
Wahlraum: **Feuerwehrhaus Zittow, Dorfstraße 24b, 19067 Leezen OT Zittow**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Name **Pinnow** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1
Wahlraum: **Feuerwehrhaus Pinnow (kleiner Saal), Kuckucksallee 1, 19065 Pinnow**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2
Wahlraum: **Feuerwehrhaus Pinnow (großer Saal), Kuckucksallee 1, 19065 Pinnow**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3
Wahlraum: **Feuerwehrhaus Godern, Amselring 1a, 19065 Pinnow OT Godern**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Name **Plate** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1
Wahlraum: **Naturgrundschule Plate (Atrium), Friedrich-Wehmer-Straße 52, 19086 Plate**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2
Wahlraum: **Bürgertreff Consrade, Consrader Straße 43, 19086 Plate OT Consrade**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4
Wahlraum: **Feuerwehrhaus Plate, Störstraße 11, 19086 Plate**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Name **Tramm** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1
Wahlraum: **Saal, Hauptstraße 43, 19089 Tramm**
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2
Wahlraum: **Gemeindebüro, Trammer Straße 1, 19089 Tramm OT Göhren**
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl um Uhrzeit **16:00** Uhr in

Bezeichnung und Anschrift
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Raum 135
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Raum 213
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Raum 015
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Raum 218.1
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Raum 218.2

zusammen.

Das Briefwahlergebnis für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Langen Brütz wird im Wahlbezirk Langen Brütz ermittelt. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ausgezählt.

Das Briefwahlergebnis für die Wahl der Ortsteilvertretung Gädebehn in der Stadt Crivitz wird im Wahlbezirk 4 der Stadt Crivitz ermittelt. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ausgezählt.

Das Briefwahlergebnis für die Wahl der Ortsteilvertretung Wessin in der Stadt Crivitz wird im Wahlbezirk 5 der Stadt Crivitz ermittelt. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ausgezählt.

3. **Wahl des Landtages**

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Langen Brütz

Gewählt wird mit amtlichen hellgrünen Stimmzetteln.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Langen Brütz eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname“ oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname“ oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Wahl der Ortsteilvertretungen Gädebehn und Wessin in der Stadt Crivitz

An der Wahl der Ortsteilvertretung Gädebehn können die Wahlberechtigten im Wahlbezirk 4 der Stadt Crivitz teilnehmen.

An der Wahl der Ortsteilvertretung Wessin können die Wahlberechtigten im Wahlbezirk 5 der Stadt Crivitz teilnehmen.

Gewählt wird mit amtlichen hellgrünen Stimmzetteln.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Wahl der Ortsteilvertretungen in der Stadt Crivitz drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname“ oder „Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, die PLZ und den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen
- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

   Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

   Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

   - **des Landtages** durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen,
   - **der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Langen Brütz** durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe im Wahlbezirk Langen Brütz teilnehmen,
   - **der Ortsteilvertretungen Gädebehn in der Stadt Crivitz** durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe im Wahlbezirk 4 der Stadt Crivitz teilnehmen,
   - **der Ortsteilvertretungen Wessin in der Stadt Crivitz** durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe im Wahlbezirk 5 der Stadt Crivitz teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

   Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

   Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer

   Telefonnummer:
   03863 / 5454 468

01.09.2026

Die Gemeindewahlbehörde
gez. Brincker